



Amtliche Bekanntmachung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt aufgrund der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

über den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Quarantäne von engen Kontaktpersonen, insbesondere über deren häusliche Absonderung und weitere infektionsschützende Maßnahmen:

1. Geltungsbereich

1.1. Betroffener Personenkreis

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für die Einwohner des Altmarkkreises Salzwedel, die enge Kontaktperson (nachfolgend als Kontaktperson bezeichnet) zu einem bestätigten COVID-19-Fall (Indexfall) sind.

Als Kontaktperson wird derjenige bezeichnet, der

- zu einem bestätigten COVID-19-Fall Kontakt im direkten Nahfeld (<1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (mindestens Mund-Nasen-Schutz) hatte oder
- mit einem bestätigten COVID-19-Fall ein Gespräch (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (mindestens Mund-Nasen-Schutz) führte oder
- direkten Kontakt mit bestätigten COVID-19-Fall (mit respiratorischem Sekret, wie z.B. Küssen, Anhusten usw.) hatte.

Insbesondere gilt dies für Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben.

Als bestätigter COVID-19-Fall (Indexfall) wird die Person bezeichnet, bei der eine molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und gegenüber dem durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel Quarantäne ausgesprochen wurde.

1.2 Abweichende Regelungen

Das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel behält sich ausdrücklich vor, von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen bzw. Regelungen zu treffen. Eine solche Regelung könnte z. B. die Verlängerung der Quarantänedauer sein.

Anordnungen bzw. Regelungen die mittels Quarantänebescheid oder mittels einer Allgemeinverfügung bezogene auf eine oder mehrerer konkret benannte Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, Horte und Schulen, ergehen, gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Benennung und Information von Kontaktpersonen

2.1 Benennung von Kontaktpersonen

Personen mit einem bestätigten positiven PCR-Test haben ihre engen Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Angabe folgender Daten der Kontaktperson bekannt zu geben:

- Vornamen, Nachname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Datum des letzten Kontakts

Die Zeitspanne, für die die engen Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitszeichen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Quarantäne, bei symptomatischen Personen (Personen mit Krankheitszeichen) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Quarantäne.

2.2 Information an die Kontaktpersonen

Die Information an die Person, dass sie Kontaktperson ist, erfolgt dann durch die Personen mit einem bestätigten positiven PCR-Test (Indexfall) **selbst** unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung, die die Dauer und den Ablauf der Quarantäne bestimmt. Insoweit wird insbesondere auf die Regelungen unter Punkt 3 bis 7 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

2.3 Bestätigung der Quarantäne von Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt

Sofern eine Kontaktperson eine Bestätigung des Altmarkkreises Salzwedel über die Quarantäne (z.B. für den Arbeitgeber) benötigt, wird diese durch das Gesundheitsamt nur auf Anforderung seitens der Kontaktperson unter der Telefonnummer: 03901 /840 791 erteilt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bestätigung nur erteilt werden kann, wenn der positiv Getestete (Indexfall) auch tatsächlich eine entsprechende Angabe zur Kontaktperson, die eine Bestätigung einfordert, gemacht hat.

3. Dauer der Quarantäne für Kontaktpersonen

3.1 Beginn der Quarantäne für Kontaktpersonen

Kontaktpersonen haben sich in eine 10tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die Verpflichtung sich in Quarantäne zu begeben, beginnt unverzüglich mit Kenntniserlangung vom positiven Befund des Indexfalls und wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit der infizierten Person gezählt. Bei Kontaktpersonen in einem Haushalt wird das Datum des positiven PCR-Tests der infizierten Person zu Grunde gelegt.

3.2 Ende der Quarantäne für Kontaktpersonen

Die Quarantäne endet nach 10 Tagen ohne abschließenden Test. Es wird aber dringend angeraten, auch nach Beendigung der Quarantäne bis zum 14 Tag nach Symptombeginn Kontakte zu vermeiden bzw. im Kontakt mit anderen Personen kontinuierlich einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3.3 Verkürzung der Quarantäne für Kontaktpersonen

Die Quarantäne kann unter folgenden Bedingungen verkürzt werden:

- a) Bei Kindern, die nach Beendigung der Quarantäne einer verpflichtenden regelmäßigen Testung aufgrund des Besuchs einer Gemeinschaftseinrichtung (Hort und Schule) unterliegen, kann die Quarantäne auf 5 Tage verkürzt werden. Erforderlich ist die Vorlage eines schriftlichen Testergebnisses

beim Gesundheitsamt im Altmarkkreis Salzwedel in Form eines negativen qualifizierten Antigen-Schnelltest, welcher frühestens am fünften Tag nach dem Kontakt zu dem nachgewiesenen COVID-19 Fall in einem beauftragten Testzentrum durchgeführt werden darf.

- b) In allen anderen Fällen kann die Quarantäne auf 7 Tage verkürzt werden. Erforderlich ist die Vorlage eines schriftlichen Testergebnisses beim Gesundheitsamt im Altmarkkreis Salzwedel in Form eines negativen qualifizierten Antigen-Schnelltest, welcher frühestens am siebenten Tag nach dem Kontakt zu dem nachgewiesenen COVID-19 Fall in einem beauftragten Testzentrum durchgeführt werden darf.

Der erste Tag für die Berechnung der Freitestung ist der Folgetag, nachdem der letzte Kontakt zum nachgewiesenen COVID-19 Fall war.

Sofern das geforderte schriftliche Testergebnis im Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel vorliegt, entfällt die Anordnung der häuslichen Quarantäne unmittelbar.

Für die Übermittlung von Testergebnissen sind folgende Möglichkeiten zu nutzen:

E-Mail Adresse: corona.freitestung@altmarkkreis-salzwedel.de

Faxnummer: 03901 840 585

3.4 Ausnahmen von der Quarantäne für Kontaktpersonen

Von der Quarantäne sind folgende Kontaktpersonen ausgenommen:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson))
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson)
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

4. Absonderung

Kontaktpersonen dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zur Wohnung gehörenden Terrasse oder auf einem zur Wohnung gehörenden Balkon ist gestattet. Kontaktpersonen wird untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

5. Gesundheitsbeobachtung

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Kontaktpersonen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind:

- Dem Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel wahrheitsgemäß Auskunft über Ihren aktuellen Gesundheitszustand zu geben.
- Einem Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.
- Erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, wie Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen.
- Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, insbesondere etwaigen Vorladungen des Gesundheitsamtes.

6. Hygieneregeln

Kontaktpersonen haben folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind, soweit wie möglich, zu minimieren.

- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern herbeizuführen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch erfolgen, welches anschließend entsorgt wird. Ist kein Taschentuch griffbereit, nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase halten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen nicht vermeidbar, sind die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren, und es ist ein Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

7. Allgemeine Hinweise

Kontaktpersonen, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03901 840 571 aufzunehmen.

Treten bei Kontaktpersonen behandlungsbedürftige Symptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen, auf, ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei ist auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Benötigen Kontaktpersonen ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes), ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person über eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

8. Minderjährige

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 2 bis 7 genannten Verpflichtungen zu sorgen.

9. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de folgenden Tag als bewirkt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung stellt § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 02.02.2022

gez. Ziche

Begründung:

I.

Seit Beginn des Jahres 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 auf. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein nach wie vor vergleichsweise neues Virus, das sehr ansteckend ist, eine – vor allem bei zunehmendem Alter bzw. bestimmten Vorerkrankungen – schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursachen und bei einem großen Teil der Infizierten auch zu länger anhaltenden Folgen führen kann. Eine zielgerichtete Therapie steht noch nicht zur Verfügung. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der Tatsache, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung noch immer keinen ausreichenden Immunschutz gegen das Virus hat, kann es rasch zu hohen Fallzahlen mit schweren Erkrankungen, Todesfällen und einer Belastung des Gesundheitswesens kommen. Das Robert-Koch Institut (RKI), als nach § 4 Abs. 1 S. 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen, entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention bezogen auf das Virus SARS-CoV-2. Es schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist derzeit das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Als geeignete Gegenmaßnahmen empfiehlt das RKI u. a die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen und vor allem die Kontaktreduktion, da die der hauptsächlich Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion sowie die Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) bzw. aufgrund kontaminierter Oberflächen sind. Das infektiöse Intervall wird derzeit mit 10 Tagen nach Symptombeginn bzw. Testdatum angegeben. Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern, ist es daher angezeigt, Maßnahmen zur Ermittlung des gefährdeten Personenkreises sowie geeignete Gegenmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen. Gefährdet ist insbesondere der in Ziffer 1.1 benannte Personenkreis.

Aufgrund der in den letzten Wochen wieder steigenden Infektionszahlen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel und damit verbunden auch einer erhöhten Zahl der Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall wird eine effektive Eindämmung der Verbreitung des Virus durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel zunehmend schwieriger. Eine schnelle Identifizierung und Quarantäne von Kontaktpersonen ist jedoch entscheidend, um möglichst eine unkontrollierte Weitergabe des Virus zu verhindern. Die vorliegende Allgemeinverfügung und darin festgelegte Verfahrensweise ermöglicht dem Altmarkkreis Salzwedel die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell zu verfolgen.

II.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG, §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i.V. m. §§ 29 und 30 Abs. 1 IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

III.

Zu 2.

Die Anordnungen gegenüber Personen mit einem bestätigten positiven PCR-Test, ihre Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Angabe der in Ziffer 2.1. benannten Daten zu benennen sowie diese selbst über deren Status zu informieren, beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 25 IfSG.

Der Begriff der Kontaktperson und der Zeitraum, für den die Kontaktpersonen zu benennen sind, sind unter Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.1 näher bestimmt. Insbesondere gelten Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, als Kontaktpersonen. Die Bestimmungen zum Zeitraum ergeben sich aus den Hinweisen des RKI, wonach eine SARS-CoV-2 infizierte Person 2 Tage vor Symptombeginn oder ab dem 3. Tag nach der Exposition (bei asymptomatischen Verlauf) erstmals infektiös ist.

Um die Eindämmung der Pandemie trotzdem zu erreichen, ist verstärkt die Mithilfe der infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Personen dringend erforderlich und geboten. Als geeignetes Mittel wird insoweit gesehen, dass Personen mit einem bestätigten positiven PCR-Test ihre engen Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Angabe der personenbezogenen Daten der Kontaktperson bekannt zu geben haben und gleichzeitig verpflichtet werden, diese selbst unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung über den Status als Kontaktperson zu informieren. In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Die Anordnung sowie die Art und Weise der Quarantäne für die Kontaktpersonen folgt sodann unmittelbar aus dieser Allgemeinverfügung, sodass die Maßnahmen gegenüber der Kontaktperson ausreichend bestimmt sind.

Diese Verfahrensweise ist auch erforderlich, um sicherzustellen, dass die Kontaktperson umgehend von ihrem Status erfährt, ohne dass es dazu zwingend einer Ermittlung und direkten Ansprache durch das Gesundheitsamt bedürfte. Mildere Mittel sind bei den steigenden Infektionszahlen nicht erkennbar.

Ferner sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Angemessenheit liegt dann vor, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Durch die Einbindung der positiv getesteten soll erreicht werden, dass die betroffenen Kontaktpersonen schnellst möglich die entscheidenden Informationen erhalten und somit die Absonderung umgehend vornehmen können, um so das Risiko einer unkontrollierten Ausbreitung des Virus zu minimieren. Außerdem soll dadurch eine Entlastung des Gesundheitsamtes erreicht werden, um freie Kapazitäten für die Erfassung der Personen mit einem bestätigten positiven PCR-Test zu schaffen. Es droht ansonsten die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsämter durch den starken Anstieg der Infektionszahlen überlastet werden. Dies geht zu Lasten der an COVID-19-Erkrankten. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens.

Demgegenüber steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt wird. Als Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird das Recht des Einzelnen verstanden, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Dieses wird nicht schrankenlos gewährt. Der Eingriff muss einen legitimen Zweck verfolgen und

zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, geeignet und angemessen sein. Die Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Der Schutz dieser Rechtsgüter liegt im überwiegenden Allgemeininteresse. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt.

Zu 3. und 4.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann insbesondere gem. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Bei dem unter Ziffer 1 der Verfügung näher beschriebenen Personenkreis besteht aufgrund der Übertragungsweise des Virus SARS-CoV-2 ein Ansteckungsverdacht. Die Definitionskriterien sind unter www.rki.de zu finden. Hierzu zählt u. a. ein enger Kontakt über 10 Minuten ohne adäquaten Schutz.

Das Anordnen der Absonderung der Ansteckungsverdächtigen in sonst geeigneter Weise wurde in mein Ermessen gestellt, welches ich pflichtgemäß ausübe.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber den Kontaktpersonen dienen dem effektiven Infektionsschutz, durch Unterbrechung der Infektionswege eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und von der möglicherweise bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Ziel ist die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit von mit SARS-CoV-2 Infizierten. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Das RKI empfiehlt zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne abzusondern. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte die Viren ausscheiden und somit infektiös sind. Aufgrund des letzten Kontakts mit dem Quellfall bestimmt sich das Enddatum der Quarantäne auf 10 Tage, gerechnet ab dem 1. Tag nach dem letzten Kontakt.

Die Information an die entsprechend der Ziffer 1 betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten, dass sie Kontaktperson ist, erfolgt durch die Personen mit einem bestätigten positiven PCR-Test (Indexfall) **selbst** unter Verweis auf diese Allgemeinverfügung, die die Dauer und den Ablauf der Quarantäne bestimmt. Die betroffene Person hat sodann Kenntnis von den sie treffenden Pflichten.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Erreichung des o. g. Zwecks geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute, Aerosole oder auch indirekt über die Hände erfolgen. Durch die Unterbindung von Kontakten reduziert sich das Risiko einer Infektion.

Die Anordnungen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem spezifischen Infektionsrisiko zu begegnen und die Entstehung von Infektionen zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Hygienekonzepte oder andere Schutzmaßnahmen können nicht eine vergleichbare Effektivität aufweisen wie die Absonderung. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig, so dass die Absonderung der Personen mit Ansteckungsverdacht erforderlich ist.

Die Maßnahmen sind nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Angemessenheit liegt dann vor, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Erfolgt keine Minimierung des Risikos einer Ansteckung, erfolgt aufgrund der hochinfektiösen Eigenschaften des Virus SARS-CoV-2 eine unkontrollierte Ausbreitung des Virus innerhalb kürzester Zeit. Dies gilt insbesondere aufgrund der erhöhten Gefahr durch Mutationen des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften, wie insbesondere die Varianten B.1.1.7 („Alpha“), B.1.351 („Beta“), P.1 („Gamma“), B.1.617.2 („Delta“, „Kappa“) und B.1.1.529 („Omikron“), welche als besorgniserregend eingestuft wurden. Ohne Beschränkungen würde die Zahl der Infizierten schnell weiter ansteigen und damit unweigerlich zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen. Zudem würde die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle erheblich ansteigen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit medizinischen und intensivmedizinischen Behandlungsbedarf überlastet werden. Dies geht sowohl zu Lasten der an COVID-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensivmedizinisch Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens.

Demgegenüber steht das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen. Angesichts der zeitlichen Befristung der Maßnahmen und der Möglichkeit der unter Ziffer 3.3 eröffneten Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne (Freitestung) ist eine gänzliche Versagung von Grundrechtspositionen nicht gegeben. Ferner tragen die Ausnahmen hinsichtlich der Quarantäneregelungen für geimpfte und genesene Personen sowie Personen mit einer Auffrischungsimpfung zu Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei. Bei ihnen besteht grundsätzlich nicht die gleiche Gefahr der Verbreitung des Virus, so dass hier folgende Ausnahmen gelten:

- Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson)
- Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson und Johnson)
- Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt.

Zu 5.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über den aktuellen Gesundheitszustand gegenüber dem Gesundheitsamt sowie die Verpflichtung den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten bzw. erforderliche Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 2 und 4, 28 Abs. 1 i. V. m. § 29 IfSG. Das Anordnen der Beobachtung bei den Ansteckungsverdächtigen durch das Gesundheitsamt wurde in mein Ermessen gestellt, welches ich pflichtgemäß ausübe.

Ziel der Beobachtung ist die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit von mit SARS-CoV-2 Infizierten, vgl. Ausführungen zu 3. und 4. Die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um eine eventuelle Infektion mit SARS-CoV-2 sowie einen daraus resultierenden möglichen Krankheitsverlauf auf seine tatsächliche Ausprägung zu überprüfen, damit ggf. zeitnah weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit engen Kontaktpersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Beobachtung ist ebenso erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist. Die Beobachtung ist die schwächste der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen. Schließlich ist sie auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesamtbevölkerung vor einer Weiterverbreitung des Virus überwiegt deshalb den privaten Interessen der von den Maßnahmen Betroffenen.

Zu 6. und 7.

Die Anordnungen, Hygieneregeln zu beachten und gegenüber persönlichen Kontaktpersonen auf eine Infektion hinzuweisen, stützen sich auf § 28 Abs. 1 IfSG. Hiernach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen zu. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Auch ist eine Übertragung durch Schmierinfektion oder durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind daher bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt worden.

Zu 8.

Für minderjährige Personen haben grundsätzlich die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der in Ziffer 2 bis 7 genannten Verpflichtungen zu sorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich allein aus der Allgemeinverfügung kein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung ergibt. Ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung richtet sich ausschließlich nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu 1. - 7.

Von einer Anhörung der durch die Allgemeinverfügung betroffenen Personen bzw. deren Personensorgeberechtigten wurde im Rahmen des pflichtgemäß ausgeübten Ermessens gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG abgesehen. Zum einen dient das Anhörungsrecht vor allem der Schaffung einer ausreichenden und zutreffenden Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Amtsermittlung und damit einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung und zum anderen vor allem dem Schutz der materiellen Grundrechte der Betroffenen. Die durch eine Anhörung eintretende Zeitverzögerung würde zu einer weiteren Ausbreitung des Virus führen, was zu einem Eingriff in überragende Gemeinschaftsgüter, wie das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, führt. Hierdurch würde der Zweck der Allgemeinverfügung, die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzudämmen und der drohenden Gefahr einer Überlastung der

Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit medizinischen und intensivmedizinischen Behandlungsbedarf entgegenzuwirken, vereitelt werden. Vorliegend ist damit zu rechnen, dass eine Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führt.

Zu 9.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.